

99058064001000, 99058064001000

Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383418881/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058064001000, 99058064001000
Leistungsbezeichnung I	Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html
Teaser	Wenn Sie eine Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Handwerk absolviert haben und qualifizierte Berufserfahrung haben, können Sie sich in den meisten zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben.
Volltext	Wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert und einschlägige Berufserfahrung erworben hat, kann sich in vielen zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben. Die Berufsqualifikation muss in dem Handwerk erworben worden sein, das ausgeübt werden soll. Bei bestimmten Handwerken genügt es, wenn die Berufsqualifikation in einem mit ihm verwandten Handwerk erworben wurde, was sich der Verordnung über verwandte Handwerke entnehmen lässt. Neben einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist zudem der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung erforderlich, die nach der Ausbildung erworben sein muss. Erforderlich ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn der betreffenden Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden, was durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer geeigneter Weise zu belegen ist. Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung kommt nicht für Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) in Betracht.
Begriffe im Kontext	Handwerkskammer, Geselle, Handwerkerverzeichnis, Eintragung als Handwerker, Gesellin, Handwerkerregister, Handwerksregister, Facharbeiter, Ausübungsberechtigung, Handwerksrolle, Facharbeiterin, zulassungspflichtiges Handwerk, Eintragung Handwerker, Handwerk Selbstständigkeit, Handwerksrolleneintragung, Handwerk selbstständig ausüben, Handwerk ohne Meistertitel, Eintragung Handwerksrolle, Handwerk ausüben

Bearbeitungsdauer	keine
Fristen	Ein zulassungspflichtiges Handwerk können Sie erst ausüben, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Eine Ausübungsberechtigung muss daher entsprechend frühzeitig gestellt werden.
Formulare + Objekt Formular	ja
Kurztext	* Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b HwO - Erteilung * Eintrag in die Handwerksrolle * setzt i.d.R. eine bestandene Meisterprüfung voraus * ist notwendig für * natürliche oder juristische Personen oder für * rechtsfähige Personengesellschaften, die ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen. * Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung können unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Meistertitel in die Handwerksrolle eingetragen werden. * Dafür muss eine Ausübungsberechtigung bei der Handwerkskammer beantragt werden, * vorausgesetzt werden eine bestandene Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, * mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in dem auszuübenden Handwerk, davon mindestens 4 Jahre in leitender Stellung * zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt
weiterführende Informationen	- https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html - https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
Hinweise (Besonderheiten)	- https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html - https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html
Rechtsbehelf	Gegen eine Ablehnung des Antrags steht der Rechtsweg offen. Je nach Bundesland, in dem der Antrag gestellt wurde, ist zunächst ein Vorverfahren durchzuführen. Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide zu entnehmen.

fachlich
durch

freigegeben

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

fachlich freigegeben
am

06.10.2023

Lagen Portalverbund

Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200),
Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

zuständige Stelle

Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk
die gewerbliche Hauptniederlassung liegt.

Ist dieser Unternehmenssitz noch nicht bestimmt, so ist die
Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk der
Antragstellerwohnsitz liegt.

Ansprechpunkt
